

# Merkblatt

zum Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Bayerischen Architektenkammer gemäß Art 4 Abs. 2 und 4 BauKaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt soll Ihnen die Antragstellung erleichtern. Bitte lesen Sie es genau durch, bevor Sie die Formulare ausfüllen und die erforderlichen Anlagen zusammenstellen. Um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, bitten wir Sie, die Anträge elektronisch auszufüllen und dann ausgedruckt und unterschrieben einzureichen.

Vollständigkeit der Antragsunterlagen erleichtert und beschleunigt die Bearbeitbarkeit Ihres Antrags

Mit freundlichen Grüßen  
Eintragungsausschuss bei der  
Bayerischen Architektenkammer

## Erläuterungen

Zu 1.	Durch Ankreuzen ist anzugeben, unter welcher Berufsbezeichnung, in welcher Tätigkeitsart und unter welcher Anschrift die Eintragung erfolgen soll. Bei mehreren Tätigkeiten entscheidet die überwiegende.
Zu 2.4	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde, Landkreis angegeben (Art. 4 Abs. 2 BauKaG). Der Bewerber muss seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in Bayern haben oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern ausüben (vgl. Rd.Nr. 2.7 und 2.8 des Antrags).
Zu 2.6	Ausländer aus Nicht-EG-Staaten, welche die Einbürgerung beantragt haben, sollten dies zusätzlich mit Angabe von Behörde und Aktenzeichen vermerken. Eine Einbürgerungszusicherung sollte in beglaubigter Kopie vorgelegt werden; ebenfalls ein Anerkennungsbescheid als Asylberechtigter.
Zu 2.9	Bei akademischen Graden und Titeln (z.B. Professor) ist beglaubigte Kopie der Urkunde vorzulegen.
Zu 3.	Der Nachweis des Wohnsitzes kann im Regelfall über die Vorlage einer Meldebescheinigung geführt werden. Von Freischaffenden und baugewerblich Tätigen werden Angaben zu ihrer Niederlassung benötigt. Hierzu kann eine Bescheinigung der dortigen Gemeinde oder sonstige Unterlagen (z.B. Mietvertrag) vorgelegt werden. Freie Mitarbeiter, Angestellte oder Beamte lassen sich von ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Dienststelle eine Bescheinigung über ihre ausschließliche oder überwiegende Beschäftigung ausstellen.
Zu 4.	Der Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Führungszeugnis wird im Regelfall direkt von der Behörde an den Eintragungsausschuss geschickt.
Zu 5.	Zwei gleiche Passbilder, möglichst mit hellem Hintergrund, mit dem Namen des Bewerbers in Druckschrift auf der Rückseite.
Zu 6.	Die Bearbeitung des Antrags setzt die Zahlung des Gebührenvorschusses voraus. Bitte, dem Antrag keine Schecks beifügen, sondern die Gebühr überweisen und den vom Kreditinstitut abgestempelten Beleg bzw. Online-Überweisungsausdruck vorlegen.

Zu 7.	<p>Bewerber mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer erfolgreichen Abschlussprüfung der Fachrichtungen Hochbau, Architektur, Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsgestaltung an einer <b>deutschen</b> Hochschule oder Fachhochschule, an einer <b>deutschen</b> öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Akademie) oder an einer gleichrangigen <b>deutschen</b> Lehrereinrichtung abgelegt haben,</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>einer <b>gleichwertigen</b> Abschlussprüfung an einer <b>ausländischen</b> Hochschule oder an einer sonstigen <b>ausländischen</b> Lehrereinrichtung mit Erfolg abgelegt haben.</li> </ul> <p>haben folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Abschlusszeugnis und Diplom des zu bewertenden Studienganges in beglaubigter Abschrift (in der Originalsprache und übersetzter Form),</li> <li>- ein zeitlich lückenloser, stichwortartiger Lebenslauf.</li> </ul> <p><b>Bei allen Unterlagen in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlichen bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizugeben.</b></p> <p>Die Zeugnisse und Diplom-Urkunden sollen nicht im Original, sondern in <b>amtlich beglaubigter Abschrift</b> bzw. <b>amtlich beglaubigter Fotokopie</b> beigelegt und im Antragsformular aufgeführt sein.</p>
Zu 8.	<p>Der Bewerber muss nachweisen, dass er <b>nach</b> der Abschlussprüfung <b>mindestens zwei Jahre</b> lang im Rahmen der Berufsaufgaben des Architekten (Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten) eine hauptberufliche praktische Tätigkeit ausgeübt hat. Der Antrag auf Eintragung kann <b>frühestens</b> dann gestellt werden, wenn diese Mindestzeit verstrichen ist.</p> <p>Die praktische Tätigkeit hat sich in <b>ausgewogener Weise</b> auf die im Art. 3 BauKaG genannten Berufsaufgaben zu erstrecken. Der Nachweis wird durch die Vorlage von Bestätigungen unter Verwendung der den Antragsunterlagen beigelegten Bestätigungsformulare geführt. Die verlangten Bestätigungen müssen vorgelegt werden; Zeugnisse oder andere Nachweise sind grundsätzlich kein Ersatz für die Bestätigungen. Sie können es ausnahmsweise dann sein, wenn die Beibringung von Bestätigungen für den Bewerber unmöglich ist (z.B. ein früherer Arbeitgeber lebt nicht mehr). Bei freiberuflicher Tätigkeit muss der Nachweis durch amtliche Bestätigungen (z.B. Baugenehmigungsbehörde) oder auf andere geeignete Weise (z.B. Bestätigungen von Auftraggebern) geführt werden.</p> <p>Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Bayerischen Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie der Bauüberwachung anzurechnen. Die Programme der Akademie für Fort- und Weiterbildung können bei der Geschäftsstelle (Telefon: 089 – 139880-34; <a href="http://www.byak.de">www.byak.de</a>) angefordert werden.</p> <p>Zeiten als Assistent an einem Lehrstuhl der Fachrichtung "Architektur" einer Technischen Universität können nur teilweise auf die Praxiszeit angerechnet werden. Die Ausbildungen für den gehobenen technischen Dienst und für den höheren technischen Dienst werden in vollem Umfang angerechnet.</p>
Zu 9.	<p>Bitte die Vorschriften des Art. 6 BauKaG in dem Gesetzestext sowie Berufsordnung und Satzung der Bayerischen Architektenkammer, die zusammen mit den Antragsformularen übermittelt worden sind, genau lesen. Liegen mögliche Versagungsgründe nach Art. 1 Abs. 2 6 BauKaG vor, so sind diese anzugeben.</p>
Zu 12.	<p>Falsche Angaben können zur straf- und berufsgerichtlichen Verfolgung sowie zur Rücknahme/Widerruf der Eintragung führen.</p>

